Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 02/2023

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 27. März 2023 (Beginn 19:35 Uhr; Ende 22:45 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 22 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 23 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Schuster, Joachim

Mitglieder

Benz, Thomas
Berger, Dirk
Brändle, Ralf
Buck, Iris
Burgert, Siegmar
Grunau, Rudi, Prof. Dr.
Hanisch, Christoph
Kappeler, Marcel
Kraus, Tobias
Löhmer, Birgit
Mertes, Michaela
Rudolph, Bettina
Schwanzer, Volker
Senf, Thomas
Spinner-Burger, Barbara
Strub, Markus
Studer, Egbert
Tobian, Eckart
Ufheil, Petra
Waiz, Rosemarie
Winkler, Hans
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin	TL

Mitarbeiter

Branghofer, Dieter	FBL
Herzfeld, Monika	SBin, zu TOP 6
Müller, Cornelia	TLin
Prinzbach, Marco	FBL

Gäste

Pfaff, Dieter	Ingenieurbüro Pfaff, Freiburg, zu TOP 4
Weiss, Anna	Ingenieurbüro Pfaff, Freiburg, zu TOP 4
Rösch, Gabriel	Referat „Naturschutz und Landschaftspflege“, zu TOP 7

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Haug, Tobias

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 17. März 2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 23. März 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO: Christoph Hanisch und Marcel Kappeler

Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

2. Genehmigung der Niederschrift

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

4. Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Neuenburg am Rhein

5. Gestaltungskonzept der Stadt Neuenburg am Rhein

6. Aufbau eines Fahrradverleihsystems in der Region

7. Geplante Schutzgebietsausweisung Naturschutzgebiet "Trockenaue Neuenburg", Stellungnahme der Stadt Neuenburg am Rhein

8. Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

9. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023

10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007

11. Flächenneuerhebung für die gesplittete Abwassergebühr der Stadt Neuenburg am Rhein

12. Bauvorhaben Vogesenstraße; nachträgliche Abrechnung Fa. Joos

13. Erlass einer Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Freudenberg", Gemarkung Neuenburg

14. Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

14.1. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Akazienweg, Flst. Nr. 1271/1, Gemarkung Zienken

14.2. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hügelheimer Straße, Flst. Nr. 58, Gemarkung Zienken

14.3. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Eichenweg, Flst. Nr. 1619, Gemarkung Zienken

14.4. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Am Altrhein, Flst. Nr. 4032, Gemarkung Neuenburg

14.5. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens,

Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3067, Gemarkung Neuenburg

14.6. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rathausplatz, Flst. Nr. 4279/2, Gemarkung Neuenburg

14.7. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rheinwaldstraße, Flst. Nrn. 3121 + 5750, Gemarkung Neuenburg

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

Es sind 14 Besucher anwesend.

Bürgerfragen:

a) Verpachtung Grundstück in Grißheim

Ein Besucher meldet sich zu Wort und spricht das Grundstück in Grißheim Zollstraße/ Umgehungsstraße an. Für das Grundstück waren mehrere Nutzungen vorgesehen (Neubau Autobahnmeisterei, Kieslagerfläche). Er selbst bemüht sich seit Monaten das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke von der Stadt anzupachten. Leider ohne Erfolg. Von der Verwaltung bekommt er nur unzureichende Antworten. Er möchte heute eine Antwort.

Bürgermeister Schuster teilt mit, dass sich das Grundstück im Eigentum der Stadt befindet. Die Vergabe von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt an Landwirte bzw. im Weiteren an Nebenerwerbslandwirte. Nach der Entscheidung das Grundstück nicht für eine Autobahnbetriebsstätte zu nutzen, wurde das Grundstück wieder frei. Ein Unternehmen aus Grißheim hat danach Interesse bekundet, das Grundstück evtl. für seinen Verwaltungssitz nutzen zu wollen. Die Stadt hat daraufhin das Grundstück für das Unternehmen reserviert. Es besteht kein Anspruch, dass die Stadt das Grundstück verpachtet. Im Moment erfolgt keine Verpachtung. Sollte es zu einer Verpachtung kommen wird sich der Ortschaftsrat Grißheim mit dem Thema befassen und der Verwaltung Vorschläge machen.

b) Parkraumbewirtschaftung

Ein Besucher meldet sich zu Wort und nimmt Bezug auf den TOP 4 „Parkraumbewirtschaftungskonzept“ der heutigen Sitzung. Er spricht zwei Aspekte an. Zum einen geht es um Flächen die öffentlich gewidmet sind. Erläuterungen hierzu hat er aus der Gemeinderatsvorlage entnommen. Zum anderen betrifft die Frage das Baurecht und des damit verbundenen Stellplatznachweises. Es kann nicht sein, dass Anwohner Stellplätze ablösen, wenn eigene Flächen zur Verfügung stehen.

Bürgermeister Schuster führt aus, dass dieses Thema die Verwaltung schon längere Zeit beschäftigt. In der Stadt ist es generell so, dass eine Mischung von öffentlichen und privaten Flächen gegeben ist. Weder die Stadt noch Private haben ausreichend Flächen in ihrem Eigentum, um einen kompletten Stellplatz entlang öffentlicher Straßen auszuweisen. Erst durch den Ausbau mit Zustimmung des Eigentümers oder mit Festsetzung im Bebauungsplan als Straßenraum sind diese „gemischten Flächen“ als öffentliche Flächen gewidmet. Als Ausgleich erhalten Eigentümer einen Anwohnerparkausweis und können uneingeschränkt parken. Eine reservierte Fläche, z.B. vor dem eigenen Haus gibt es allerdings nicht. Die im Rahmen eines Bauantrags erforderlichen Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen, nicht im öffentlichen Straßenraum. Bei der Behandlung des TOP`s werden die angesprochenen Themen nochmals aufgegriffen.

c) Geplante Schutzgebietsausweisung Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg“

Ortschaftsrat Stefan Keller nimmt Bezug auf den TOP 7 „geplante Schutzgebietsausweisung Naturschutzgebiet Trockenaue Neuenburg“. Er fragt nach, ob es eine Stellungnahme der Stadt gibt und ob darin die Belange der Jäger berücksichtigt wurden. Bürgermeister Schuster bejaht die Frage und verweist auf die spätere Behandlung des TOP`s. Die Stadt wurde angehört. In der Stellungnahme wurden die Belange der Landwirtschaft und der Jagd berücksichtigt.

d) Parkraumbewirtschaftung

Eine Besucherin nimmt ebenfalls Bezug auf den TOP 4 „Parkraumbewirtschaftungskonzept“ der heutigen Sitzung. Sie stellt fest, dass im Konzept die Parkdauer vor Gastwirtschaften auf eine Stunde begrenzt ist. Dies findet sie nicht gut, gerade für Gehbehinderte sind die Wege zu lang. Diese Regelung trägt nicht dazu bei, Schließungen von Gaststätten zu verhindern. Sie bittet daher den Gemeinderat die Parkdauer vor Gaststätten nicht auf eine Stunde zu begrenzen. Bürgermeister Schuster antwortet, dass es eine einheitliche Lösung für alle (Einzelhandel, Dienstleister, Gastronomie u.a.) geben muss. Das Thema wird unter dem TOP 4 behandelt.

Die Verwaltung informiert:

a) Geschwindigkeitsmessung in Zienken

Bürgermeister Schuster informiert über eine durchgeführte Kommunale Geschwindigkeitsmessung in der Ortsdurchfahrt Zienken L 134:

Datum: 02.03.2023

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 30
Gemessene Fahrzeuge: 750
Beanstandungen: 35
Höchstgeschwindigkeit: 64

2. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 01/2023 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.02.2023 wurde per E-Mail am 03.03.2023 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine

4. Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Neuenburg am Rhein Vorlage: 081/2023

I. Sachvortrag

Auf Basis des Ingenieurbüros Dieter Pfaff, Freiburg, werden nun geänderte Vorschläge für das Parken im Stadtgebiet vorgestellt. Im Lageplan, der dieser Vorlage beigefügt ist, werden die Parkmöglichkeiten übersichtlich dargestellt. Ziel ist es, das Parken für die Besucher und Kunden aus der Innenstadt attraktiver zu gestalten.

Hierzu wird zunächst eine zeitliche Beschränkung der Parkdauer innerhalb der Zone auf eine Stunde eingeführt. Eine Besonderheit des Bereichs der Parkraumbewirtschaftung ist, dass sich einige Privatgelände im öffentlichen nutzbaren Raum befinden. Diese Anwohner sollen die Möglichkeit eines Bewohnerparkausweises bekommen, um von der Zonen-Regelung ausgenommen zu werden.

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept beinhaltet die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Mit dem Zusatzzeichen 1040-33 und 1044-30 wird festgelegt, dass im gesamten Bereich nur eine Stunde geparkt werden darf.

Die fünf Parkplätze am Markplatz (gegenüber vom Stadthaus) sollen von Anwohnern der Pfarrer-Christen-Straße mit einem Bewohnerparkausweis genutzt werden können.

Die Parkplätze am Bahnhof sollten zunächst unbewirtschaftet bleiben, so dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel attraktiv bleibt.

Hier im Einzelnen:

Freie Parkplätze, das heißt kostenlos und ohne Zeitbegrenzung finden Sie

- am Parkplatz hinter dem Stadthaus,
- am Parkplatz beim Seniorenzentrum St. Georg,
- im Bereich um die Schulen, hierzu gehören die Freiburger Straße, die Zähringer Straße und die Friedhofstraße entlang des Friedhofs,
- im Bereich am Bahnhof für Pendler

Zone: Parkplätze mit Begrenzung von 1 Stunde von 8 – 18 Uhr mit Parkscheibe in markierten Flächen:

- Hinter dem Narrenbrunnen
- Spiegelstraße, Johanniterstraße, Kreuzstraße, Ölstraße
- Vorderer Bereich der Müllheimer Straße von Rebstraße bis Kreuzung Friedhofstraße
- Rebstraße, Salzstraße, Dekan-Martin-Straße, Friedhofstraße
- Metzgerstraße, die Parkplätze mit 40 Plätzen, die neu dazukommen
- Pfarrer-Christen-Straße, Kapuzinerstraße, Spitalstraße

- Marktplatz
- Breisacher Straße bis Gasthaus Adler:
  In der Breisacher Straße wird zusätzlich ein Parkplatz als Behindertenparkplatz ausgewiesen.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat dem Parkraumbewirtschaftungskonzept am 13.03.2023 zugestimmt.

Bürgermeister erläutert den Sachvortrag und führt aus, dass in der Innenstadt trotz des neuen Parkhauses „Am Rheintor“ Stellplätze fehlen. Nach dem das Parkhaus jetzt geöffnet ist folgt das Parkraumbewirtschaftungskonzept. Die Einführung der Parkzeitbegrenzung in der Innenstadt soll es Kunden und Nutzern leichter machen, Parkraum zu finden. Ferner soll der Anreiz geschaffen werden, das Parkhaus zu nutzen. Der Gemeinderat hat sich mit dem Thema ausführlich in der Klausurtagung im November 2022 befasst.

Herr Pfaff und Frau Weiß (Ing. Büro Pfaff) erläutern das Konzept (Präsentation siehe Anlage 1 zur Niederschrift) und beantworten gemeinsam mit Bürgermeister Schuster die Fragen aus dem Gremium. Auf die Frage der Besucherin zum Parken vor Gaststätten führt Herr Pfaff aus, dass bei entsprechend erlaubter Einstellung der Parkscheibe eine Parkdauer von insgesamt 1 ½ Std. möglich sei. Ab 18.00 Uhr besteht keine Beschränkung mehr.

Aussprache: Auf Nachfrage teilt Herr Pfaff mit, dass das Parken auf den markierten Flächen erlaubt ist, ansonsten gilt das Halteverbot. Zum Thema Parkausweis führt Bürgermeister Schuster ergänzend zum Sachvortrag aus, dass pro Eigentümer ein Ausweis ausgestellt wird (Aushändigung auf Eigentümer bezogen, ein Eigentümer ein Ausweis unabhängig von Flächen). Mit dem Ausweis ist das Parken innerhalb der Zone uneingeschränkt erlaubt. Die Begrenzung gilt auch an Sonn- und Feiertagen. Für Handwerker gibt es bereits jetzt schon Sonderregelungen bzw. Handwerkerausweise. Nach der Einführung des vorgestellten Konzeptes wird die Situation beobachtet und ggf. weiterentwickelt bzw. angepasst. Mit dem jetzigen Konzept kommt man den Eigentümern entgegen, die beim Ausbau der Flächen (hochwertiger Ausbau durch die Stadt) der Stadt entgegengekommen sind. Anwohner melden sich auf dem Rathaus und erhalten nach Angabe des Autokennzeichens einen Ausweis. Es gibt Ausnahmeregelungen die Berücksichtigung finden, z.B. Menschen mit Behinderung.

Die Verwaltung bewegt sich innerhalb des Konzeptes. Der Vorsitzende verdeutlicht ergänzend, dass baurechtlich erforderliche Stellplätzen auf dem Baugrundstück nachzuweisen sind. Das Parken in der Innenstadt mit Parkscheibe bleibt nach wie vor kostenlos.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat gemäß dem vorliegenden Lageplan, dieser Parkraumbewirtschaftung zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt gemäß dem vorgelegten Lageplan dem Parkraumbewirtschaftungskonzept zu.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

5. Gestaltungskonzept der Stadt Neuenburg am Rhein Vorlage: 055/2023

I. Sachvortrag

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat das Ziel, die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu erhöhen. Das vorliegende Gestaltungskonzept leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zusammen mit dem Rathausplatz und der neugestalteten Schlüsselstraße entstand eine großzügige Stadtmitte, die Einwohner und Gäste zu einem Einkaufsbummel und Verweilen einlädt. Die Schlüsselstraße hat zugleich eine „Schlüsselposition“ als Wegweiser zu den Rheingärten.

Das Erscheinungsbild wird nicht allein durch die bauliche Gestaltung bestimmt, sondern auch durch die Gestaltung der Freiflächen. Hierbei liegt ein Hauptaugenmerk auf der Freiraumgastronomie, insbesondere deren Möblierung, den Warenauslagen, den Werbeständern, den Überdachungen, den Schirmen und vielem mehr.

Mit vorliegendem Gestaltungskonzept schafft der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein die Grundlage dafür, private Sondernutzungen mit den kommunalen Ansprüchen an das Erscheinungsbild der Innenstadt in Einklang zu bringen. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Richtlinie, die Grundlage für die Ausübung des Ermessens nach § 16 Abs. 2 S. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) ist. Das Gestaltungskonzept enthält die Grundsätze für eine geordnete Nutzung des öffentlichen Raums. Diese sind einzuhalten. Hiermit wird auch die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Bewegungsflächen für mobilitätseingeschränkte Personen sowie die Orientierung und Sicherheit von behinderten Personen nicht eingeschränkt werden.

Dieses Thema wurde in der Klausurtagung des Gemeinderats am 12.11.2022 behandelt. Der Entwurf des Gestaltungskonzepts wurde in der Sitzung des Kreativ- und Marketingteams am 31.01.2023 vorgestellt und erläutert.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat dem Gestaltungskonzept am 13.03.2023 grundsätzlich zugestimmt. Geringfügige Änderungen wurden aufgenommen und in den Entwurf eingearbeitet, der in aktualisierter Form vor der Sitzung bereitgestellt wurde (ins Ratsinformationssystem hochgeladen).

Bürgermeister Schuster führt in das Thema ein und schildert den bisherigen Werdegang. Werden städtische Flächen in Anspruch genommen, muss der Nutzer eine Sondernutzungserlaubnis beantragen. Hierbei geht es um die Gestaltung auf öffentlichen Flächen. Die Vorgaben laut Gestaltungskonzept sind dann einzuhalten.

FBL Dieter Branghofer stellt den Inhalt des Konzeptes vor, geht auf die Änderungen aufgrund der Beratung im Ausschuss für Verwaltung und Finanzen vom 13.03.2023 ein und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Die Formulierungen bei den Punkten „Kundenstopper“, „Menütafeln“ und „Warenauslagen“ wurden angepasst.

Mit Zustimmung zum Konzept kann auf dieser Grundlage eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen, gerade im Hinblick auf die Fertigstellung der Schlüsselstraße.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Beschlussfassung des Gestaltungskonzepts für die Stadt Neuenburg am Rhein.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Gestaltungskonzept zu.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

6. Aufbau eines Fahrradverleihsystems in der Region Vorlage: 075/2023

I. Sachvortrag

Die Stadt Freiburg hat 2019 das Fahrradverleihsystem „frelo“ eingeführt, welches inzwischen erfolgreich 91 Verleihstationen mit 740 Rädern umfasst. Nach mehrjähriger Laufzeit endet das Verleihsystem zum 31.12.2025. Daher muss das Leihsystem neu ausgeschrieben werden und bietet damit gleichzeitig die Chance auf eine Ausweitung in die Region.

Ziel ist die Einführung eines Regionalen Fahrradverleihsystems (FVS), dass die die Anbindung Rad an ÖPNV ermöglicht und das Umsteigen erleichtert. Das Projekt ist abhängig von einer engen Vernetzung und einer Vielzahl an beteiligten Gemeinden.

Das könnte z. B. so aussehen, dass in der Nähe einer Bushaltestelle in Neuenburg am Rhein eine Verleihstation eingerichtet wird. Man nutzt das Rad bis zum Bahnhof Neuenburg stellt das Rad dort ab und steigt in den Zug. An der nächsten Station z. B. Freiburg steigt man aus und nutzt dort das nächste Rad bis zur nächstgelegenen Radstation am Zielort und entsprechend umgekehrt.

Momentane Nutzung von Frelo in Freiburg und den Ortsteilen:

- Hauptsächlich Kurztrecken (Inhaber von ÖPNV Tickets erhalten die erste ½ Stunde des Rades kostenlos, dies soll auch in der Zukunft so sein)
- Frelo ist eine Erfolgsgeschichte die ständig wächst.
- Die Entscheidung für oder gegen die Nutzung des ÖPNV fällt auf der ersten und/ oder letzten Meile.
- Ein umfangreiches Netz ist für die Bürger und Touristen gleichermaßen attraktiv.

Das Konzept:
Ein Anbieter, ein einheitlicher Tarif, ein einheitliches Erscheinungsbild und ein digitales Buchungsverfahren.

Die Leitung übernimmt der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) der die Gemeinden bei der Planung unterstützt und die Ausschreibung übernimmt.

Folgender Zeitplan wurde aufgestellt:

2023
Konzeptentwicklung für Freiburg und Landkreisgemeinden (Standorte, Radtypen, Anzahl Räder, Tarif, Organisation und Vorbereitung Ausschreibungsunterlagen)

Bis Ende 02/2023
Rückmeldung über grundsätzliches Interesse der Kommunen; Stadt Neuenburg am Rhein hat Interesse bereits bekundet.

03-08/2023

Erarbeitung von Vorschlägen für Standorte mit Radtypen und Anzahl der Räder durch Kommune mit Unterstützung durch Fachplaner

09/2023
Grundsatzbeschluss der Gemeinden über:
• Verbindliche Teilnahme an der Ausschreibung. Die Teilnahme ist verbindlich für laufende Ausschreibungsperiode (ab 01.01.2026 für mind. 5 Jahre + Verlängerungsoption)
• Verbindliche Festlegung Standorte mit Typen und Anzahl
• Bereitschaft, die anfallenden Kosten (im Rahmen der Kostenschätzung) über die gesamte Laufzeit zu finanzieren

Ein Ausstieg vor der Vergabe ist nur möglich, wenn der gesamte Teilraum aussteigt, oder der Erwartungswert maßgeblich über der Kostenschätzung liegt.

Eine nachträgliche Teilnahme als zusätzlicher Partner im Ausschreibungsverfahren ist nicht möglich (Anpassung Anzahl und Standorte der Stationen soll möglich bleiben).

2024
Europaweite Ausschreibung

2025
Bestätigung des Vergabevorschlags, Erteilung des Zuschlags, Vertragsunterzeichnung, Beginn Produktion Räder und Systemmaterial

2026
Start des neuen Fahrradverleihsystems in der Stadt Freiburg und nachlaufend in der Region (bis Mitte 2026)

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat Ihr Interesse an diesem Projekt bereits bekundet. Im nächsten Schritt soll nun mit der Unterstützung eines Fachplaner die Evaluierung der Räder und Stationen erfolgen. Darüber hinaus werden im Rahmen einer Kostenschätzung Kosten für die Teilnahme ermittelt. Die erarbeiteten Grundlagen werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

SBin Monika Herzfeld erläutert den Sachvortrag, stellt das System vor (Präsentation siehe Anlage 2 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Aussprache: Frau Herzfeld führt aus, dass der Vertrag zunächst auf 5 Jahre abgeschlossen werden soll. Denkbar wäre auch die Einbindung der Ortsteile, je nach Bedarf. Das Angebot dient als Ergänzung zum ÖPNV, nicht jedoch als Ersatz oder Alternative zu den entfallenen Busverbindungen.

Die dann als Dienstleister beauftragte Fachfirme führt Untersuchungen durch und ermittelt den Bedarf. Als wichtig wird eine regional ansässige Vertragsfirma für die Wartung und Reparatur der Fahrräder erachtet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat das vorgestellte Konzept und die weitere Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen und dem Einstieg wie dargestellt zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat befürwortet das Angebot, nimmt das vorgestellte Konzept und die weitere Vorgehensweise zur Kenntnis und stimmt dem Einstieg wie dargestellt zu.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Ergänzend zu dem bisher behandelten Themenblock informiert FBL Dieter Branghofer über die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan.

Kernort:

- Breisacher Straße und Basler Straße (L 134 durch die Stadt): zul. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h
- Müllheimer Straße: zul. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (bereits umgesetzt)
- Westtangente: zul. Höchstgeschwindigkeit nachts auf 30 km/h
- B 378: beantragt wurde die zul. Höchstgeschwindigkeit nachts auf 50 km/h, dies wurde vom Regierungspräsidium Freiburg abgelehnt, die Begründung liegt noch nicht vor, dauerhaft festgesetzt wurde aus Lärmschutzgründen die zul. Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Grißheim:

- Kreisstraße: nördlicher Teil der Rheinstraße und Bugginger Straße zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (schon umgesetzt); südlich Teil der Rheinstraße wird durch die Stadt umgesetzt, da Gemeindestraße.

Zienken:

- Ortsdurchfahrt Zienken (L 134): zul. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (schon umgesetzt)
- Planungen für die Ortsumfahrung laufen

Steinenstadt:

- Hauptstraße: Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h als Maßnahme außerhalb des Lärmaktionsplanes

Bürgermeister Schuster ergänzt, dass derzeit geprüft wird, ob die Stadt an der B 378 Blitzer installieren darf, da Bundesstraße (Betroffenheit der BürgerInnen). Die Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeit funktioniert nur mit einer entsprechenden Überwachung.

7. Geplante Schutzgebietsausweisung Naturschutzgebiet "Trockenaue Neuenburg", Stellungnahme der Stadt Neuenburg am Rhein Vorlage: 074/2023

Stadtrat Tobias Kraus zeigt Befangenheit an und begibt sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt er nicht teil.

I. Sachvortrag

Die Obere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Freiburg mit dem Referat 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und dem Referat 55 „Naturschutz und Recht“, plant die Erweiterung der zwei bestehenden Neuenburger Naturschutzgebiete (NSG) „Käfigecken“ in Grißheim und „Sandkopf“ in Zienken, sowie die Einrichtung eines dritten Naturschutzgebietes in Steinenstadt „Alter Grund“.

Für die drei Naturschutzgebiete soll ein gemeinsames Naturschutzgebiet mit dem Namen „Trockenaue Neuenburg“ geschaffen werden.

Dazu wurde ein Entwurf der Abgrenzung des Naturschutzgebiets und eine Verordnung (VO) erarbeitet.

Außerdem wurde eine umfassende Würdigung des Gebietes mithilfe von Kartierungen und wissenschaftlicher Auswertungen zur Flora und Fauna erstellt. Die Unterlagen führen aus, dass die vorgesehenen Areale aufgrund der überregionalen naturschutzfachlichen Besonderheit ausgewiesen wurden.

Der Entwurf der Übersichtskarte und der Verordnung sowie die Würdigung wurden der Vorlage zur Einladung beigefügt.

Naturschutzgebiete sind nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie gehören – neben Nationalparken – zu den sehr streng geschützten Flächen in Deutschland. Die Naturschutzgebietsfläche in Deutschland beträgt mit Stand 2019 rund 4% der Landfläche, wobei Baden-Württemberg unterdurchschnittlich beteiligt ist.

Die geplanten Erweiterungsflächen und das neue Naturschutzgebiet in Steinenstadt liegen in der bestehenden Natura 2000-Schutzgebietskulisse im Rheinwald.

Den bestehenden Freizeitanlagen, wie z. B. dem Fit-Parcours und dem Hundesportverein in Grißheim soll Bestandsschutz gewährt werden, siehe Entwurf der Verordnung § 9.

Für die Stadt Neuenburg am Rhein sind auf der Gemarkungsfläche von 4.410 ha rund 1.740 ha als Natura-2000 Gebiet ausgewiesen. 53 ha davon entfallen auf die aktuell bestehenden Naturschutzgebiete „Käfigecken“ (34 ha) in Grißheim und

„Sandkopf“ (18,8 ha) in Zienken. Die geplante Naturschutzgebietsfläche „Trockenaue Neuenburg“ soll 372,4 ha umfassen.

Das Regierungspräsidium hat um eine Stellungnahme der Stadt Neuenburg am Rhein gebeten, diese soll in der Sitzung vorgestellt werden.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Übersichtskarte liegt vom 21.02.2023 bis 20.03.2023 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus. Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit können in dieser Zeit vorgebracht werden.

Die Entwurfsplanung zum geplanten Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg“ vom Regierungspräsidium wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 27.02.2023 ausführlich vorgestellt und beraten. Das Ergebnis wurde in den Entwurf der Stellungnahme übernommen, die den Mitgliedern des Gemeinderates vor der Sitzung digital übersandt wurde.

Gabriel Rösch, Regierungspräsidium Freiburg, erläutert den Sachvortag, stellt das geplante Schutzgebiet vor (Präsentation siehe Anlage 3 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Aussprache: Angesprochen auf die Jagd im Naturschutzgebiet und dem Hinweis, dass die aktive Jagd zulässig sein sollte teilt Herr Rösch mit, dass dies im jeweiligen Gebiet geregelt werden muss. Er verweist auf § 8 der Schutzgebietsverordnung wonach die Ausübung der Jagd unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Gespräche mit den Jägern sind geplant. Eingehende Stellungnahmen werden rechtlich und fachlich geprüft.

Bürgermeister Schuster geht auf die Inhalte der vorbereiteten Stellungnahme der Stadt ein, erläutert diese und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. In der Stellungnahme wird auch auf die Belange der Landwirtschaft hingewiesen, u.a. hält es die Stadt für geboten, den Geltungsbereich der Verordnung zu überarbeiten. Hierbei hält die Stadt einen Abstand von 30 Metern zwischen den bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen für sach- und interessengerecht. Seitens der Landwirte wird ein Abstand von 50 Metern gefordert.

Auf Nachfrage aus dem Gremium zu den in der Stellungnahme erwähnten Informationsveranstaltungen teilt Bürgermeister Schuster mit, dass die Stadt wie in der Ausschusssitzung dargestellt, es sehr begrüßen würde, wenn Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu den Schutzgebieten in Neuenburg am Rhein veranstaltet werden könnten, evtl. zum 850-jährigen Stadtjubiläum in 2025.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, zu beschließen, dass die Stadt Neuenburg am Rhein, die in der Sitzung vorgestellte Stellungnahme zur geplanten Schutzgebietsausweisung Naturschutzgebiet "Trockenaue Neuenburg", abgibt.

III. Beschluss

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beschließt, dass die in der Sitzung vorgestellt Stellungnahme zur geplanten Schutzgebietsausweisung Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg“ abgibt.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 3 Gegenstimmen,
3 Enthaltungen
(ohne Stadtrat Tobias Kraus, da befangen)

8.	**Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Vorlage: 080/2023**

I. Sachvortrag

Der Haushaltsplan 2023 der Stadt Neuenburg am Rhein wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 06.02.2023 beschlossen und zwischenzeitlich der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Beratung und Beschlussfassung für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung aufgrund von noch fehlenden und belastbaren Kosten im Energiebereich erst später erfolgen kann.

Zwischenzeitlich liegen alle für die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie der Gebührenkalkulation notwendigen Daten vor, so dass das Planwerk in der Ausschusssitzung behandelt werden kann.

Die im Jahr 2023 geplanten Investitionen des Eigenbetriebes wurden bereits in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 23.01.2023, sowie in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 13.03.2023 ausführlich vorgestellt und beraten.

Der Vorlage zur Sitzung (Anlage zur Einladung) war der Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 mit dem Vorbericht beigefügt, der von FBL Marco Prinzbach erläutert wird.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023:

Entwurf des Wirtschaftsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 14 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das

Jahr 2023

festgestellt.

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1.	im Erfolsplan mit	EUR
1.1	Summe der Erträge	2.355.900
1.2	Summe der Aufwenungen	2.149.800
1.3	**Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2**	**206.100**

2	Im Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung	EUR
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.205.800
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.622.300
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit**	**583.500**
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	934.300
2.6	**Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit**	**-934.300**
2.7	**Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)**	**-350.800**
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	802.900
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	452.100
2.10	**Finanzierungsmitteüberschuss/-bedarf aus Finanzierungsmitteltätigkeit**	**350.800**
2.11	**Veranschlage Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsplans 2023 (Saldo aus 2.7 und 2.10)**	**0**

§ 2
Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 687.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 429.960,00 Euro festgesetzt.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023 Vorlage: 078/2023

I. Sachvortrag

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 hat die Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Zu diesem Zweck musste die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2023 ist die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren. Um im Jahr 2023 eine volle Kostendeckung zu erreichen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Schmutzwasser: 1,44 €/m³ *(2022 = 1,44 €/m³)*
Niederschlagswasser: 0,55 €/m² *(2022 = 0,46 €/m²)*

Die Gebühren für Schmutzwasser bleiben für das Jahr 2023 unverändert. Die Gebühren für das Niederschlagswasser erhöhen sich um 0,09 €/m².

Als Grundlage für die Kalkulation wird für 2023 von einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 730.000 m² und von einer voraussichtlichen Abwassermenge in Höhe von 835.000 m³ ausgegangen.

Im Zuge der Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019 wurden folgende Ergebnisse (Kostenüberdeckungen) ermittelt:

	2018	2019
Schmutzwasser	121.412,30 €	199.560,02 €
Niederschlagswasser	40.288,38 €	53.887,14 €

Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2022 wurden bereits die Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2018 beim Schmutzwasser mit einem Betrag von 41.200 Euro und für den Bereich Regenwasser vollständig in die Kalkulation eingestellt. Für das Jahr 2023 wird somit im Schmutzwasser der Restbetrag aus 2018 in Höhe von 80.212,30 Euro sowie der Überdeckungsbetrag 2019 vollständig sowie im Niederschlagswasserbereich der Überschuss aus 2019 ebenfalls vollständig berücksichtigt.

Im Niederschlagswasserbereich bei einer angenommenen gebührenpflichtigen Gesamtfläche von rd. 300 m² ergibt sich durch die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr ein Mehraufwand von rd. 27,00 € pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt 2022 für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf 2,00 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt durchschnittlich 0,49 €/m².

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2023 die Gebührenkalkulation beraten. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, der Kalkulation zuzustimmen und die ermittelten Gebührensätze zu beschließen. FBL Marco Prinzbach erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation zu und beschließt die ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2023.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation zu und beschließt die ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007** **Vorlage: 079/2023**

I. Sachvortrag

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren hat eine Änderung der Gebührensätze ab dem Jahr 2023 ergeben.

Ab dem Jahr 2023 beträgt die kostendeckende Niederschlagswassergebühr 0,55 €/m² (Erhöhung um 0,09 €/m²) und die kostendeckende Schmutzwassergebühr 1,44 €/m³ (unverändert).

Die Abwassersatzung ist auf Grund dessen entsprechend zu ändern. Der Satzungsentwurf ist der Niederschrift beigefügt (siehe Anlage 4 zur Niederschrift).

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Dies ist trotz der Gebührenerhöhung im Niederschlagswasserbereich möglich, da im Mitteilungsblatt vom 22.12.2022 auf eine etwaige Änderung hingewiesen wurde (s. Anlage).

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2023 die Satzungsänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Änderungssatzung zur Abwassersatzung zum 01.01.2023 zu beschließen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Abwassersatzung zum 01.01.2023.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Abwassersatzung zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	Flächenneuerhebung für die gesplittete Abwassergebühr der Stadt Neuenburg am Rhein Vorlage: 076/2023

I. Sachvortrag

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 wurde die Erhebung der Abwassergebühr, welche sowohl die Kosten für die Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung umfasst, für nichtig erklärt.

Durch dieses Urteil wurde es erforderlich, die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die eingeleitete Schmutzwassermenge in die Kanalisation. Als Schmutzwassermenge wird hier der Wasserverbrauch, welcher durch geeichte Zähler gemessen wird, zugrunde gelegt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Für Niederschlagswassergebühr sind die befestigten Flächen, welche Regenwasser in die öffentliche Kanalisation ableiten, maßgeblich. Um diese zu ermitteln, wurde seinerzeit eine Befliegung der gesamten Gemarkung vorgenommen und durch eine Luftbildauswertung alle befestigten Flächen dokumentiert. In einen zweiten Schritt erhielten alle Eigentümerinnen und Eigentümer einen Fragebogen, in welchem Sie die Flächen prüfen und weitere Angaben zu deren Gebührenpflicht machen konnten.

Insbesondere war hier anzugeben, ob diese Flächen tatsächlich Regenwasser in die Kanalisation einleiten und wie wasserdurchlässig sie sind. Ebenso war anzugeben, ob das auf den ermittelten Flächen anfallende Regenwasser auf dem Grundstück versickert wird.

Die so festgestellten und überprüften Flächen wurden anschließend in der Gebührenkalkulation sowie in den einzelnen Jahresabrechnungen für die Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

Nach dieser Erstermittlung wurden auf Grundlage von Bauanträgen, Neubauten sowie Änderungsmeldungen der Gebührenpflichtigen die Flächen ständig fortgeschrieben.

Die Flächen entwickelten sich seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wie folgt:

Jahr	Kernort	Steinenstadt	Zienken	Grißheim	Gesamt
2010	577.321 m²	64.244 m²	37.708 m²	76.751 m²	756.024 m²
2011	586.366 m²	65.420 m²	38.681 m²	76.966 m²	767.433 m²
2012	594.329 m²	65.201 m²	39.183 m²	80.732 m²	779.445 m²
2013	591.516 m²	64.772 m²	38.799 m²	77.337 m²	772.424 m²
2014	584.029 m²	65.830 m²	38.823 m²	77.150 m²	765.832 m²
2015	580.361 m²	66.613 m²	38.852 m²	76.653 m²	762.479 m²
2016	572.174 m²	67.383 m²	38.666 m²	76.610 m²	754.833 m²
2017	578.819 m²	66.090 m²	38.956 m²	77.074 m²	760.939 m²
2018	579.554 m²	68.475 m²	39.309 m²	76.923 m²	764.261 m²
2019	568.751 m²	67.216 m²	39.076 m²	76.603 m²	751.646 m²
2020	553.169 m²	67.353 m²	38.213 m²	77.121 m²	735.856 m²
2021	540.817 m²	67.381 m²	40.104 m²	77.177 m²	725.479 m²

Nach einem Zeitraum von über zehn Jahren soll zur Sicherstellung der vollständigen Flächenerhebung und zur Gewährleistung der Gebührengerechtigkeit eine Überprüfung der veranlagten Flächen vorgenommen werden.

Um den Aufwand und die Kosten zu minimieren, soll eine standardisierte Flächenneuerhebung, so wie sie bei der Einführung der neuen Gebühr bereits vorgenommen worden ist, durchgeführt werden.

Grundlage hierfür ist eine bereits im April 2022 vorgenommene Befliegung, welche eine stereoskopische und damit sehr genaue Flächenerhebung und –ermittlung ermöglicht.

Da die Verwaltung aus technischen und personellen Gründen eine solche Erhebung selbst nicht durchführen kann, wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, welche die Stadt bereits bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr begleitet hat, um die Abgabe eines Angebots geben.

Die Kosten für die komplette Flächenneuerhebung belaufen sich auf voraussichtlich 68.609,45 Euro.

Folgende vorläufiger Projektablauf ist geplant:

1. Angedachter Projektstart spätestens nach den Osterferien (17.04.2023)
2. Erstellung Versiegelungskartierung ca. Mitte Juni 2023 (ca. 2 Monate nach Projektstart)
3. Aufbereitung der Versiegelungsdatenbank und Zusammenführung mit der Adressdatenbank bis Ende Juni 2023
4. Versenden der Erhebungsbögen ca. Anfang Juli (Rückmeldezeit der Eigentümer ca. 2-3 Wochen)
5. Prüfung der Rückläufer und Einarbeitung in die Projektdatenbank ca. Ende September 2023 (2 Monate nach Eingang der Rückläufer)
6. Übergabe der Ergebnisse an die Stadt ca. Mitte/Ende Oktober 2023.

Da das Angebot erst nach Aufstellung des Wirtschaftsplans 2023 sowie der Gebührenkalkulation bei der Stadt eingegangen ist, konnte der Betrag in diese Höhe nicht mehr aufgenommen worden.

Zwar sieht der Wirtschaftsplan 2023 für Prüfungs- und Beratungskosten einen Ansatz in Höhe von 65.600 Euro vor. Darin ist jedoch nur ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro für die Flächenneuerhebung enthalten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die mit der Beauftragung verbundene überplanmäßige Ausgabe von voraussichtlich 18.609,45 durch Einsparungen beim Ansatz für die Kanalunterhaltung (Ansatz 243.500 Euro) zu decken.

FBL Marco Prinzbach erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt eine Flächenneuerhebung für die gesplittete Abwassergebühr in Neuenburg am Rhein. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firma Schmidt und Häuser GmbH entsprechend des vorliegenden Angebots in Höhe von 68.609,45 Euro zu beauftragen. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.609,45 Euro wird genehmigt.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt eine Flächenneuerhebung für die gesplittete Abwassergebühr in Neuenburg am Rhein. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firma Schmidt und Häuser GmbH entsprechend des vorliegenden Angebots in Höhe von 68.609,45 Euro zu beauftragen. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.609,45 Euro wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Bauvorhaben Vogesenstraße; nachträgliche Abrechnung Fa. Joos Vorlage: 088/2023

I. Sachvortrag

Die Firma Joos, Tief- und Straßenbauunternehmung GmbH & Co KG, hat nachträglich zur Schlussrechnung des Bauvorhabens Vogesenstraße einen Nachtrag gestellt. In Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH wurde festgestellt, dass der Nachtrag berechtigt ist. Es sind zusätzliche Kosten von 20.990,08€ zu begleichen. FBL Marco Prinzbach erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.990,08 € zuzustimmen. Geldmittel sind auf der Investitionsnummer 7540.0000.1062 in ausreichender Deckung vorhanden und werden für 2022 nicht mehr benötigt.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, € 20.990,08
Investitionsnummer:	7541.0000.1062
Haushaltsmittel vorhanden:	Ja, Haushalt 2022
überplanmäßige Ausgabe:	Ja
außerplanmäßige Ausgabe:	Nein

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.990,08 € zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Erlass einer Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Freudenberg", Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 060/2023

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Es werden keine Befangenheiten angezeigt.

Das Plangebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“ ist als Industriegebiet GI festgesetzt. Der genaue vorgesehene räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem der Vorlage zur Einladung beigefügten Lageplan (siehe Anlage 5 zur Niederschrift) vom 12.04.2021.

Die Stadt Neuenburg am Rhein verfolgt das Ziel, zur Stärkung der Innenstadt zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte (Nahrungs- und Genussmittel aller Art) auszuschließen. Außerdem verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein das Ziel, entsprechend dem Vergnügungsstättenkonzept Vergnügungsstätten (einschließlich Spielhallen) auszuschließen.

In dem gesamten Plangebiet sollen ferner nach § 1 Abs. 9 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten ausgeschlossen werden. Nach § 1 Abs. 9 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen – wie hier die Schank- und Speisewirtschaften als Gewerbebetriebe aller Art – zulässig oder nicht zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Dem Normcharakter des Bebauungsplans entsprechend dürfen sich die Differenzierungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO nur auf bestimmte Anlagentypen beziehen, die in der sozialen und ökonomischen Realität bereits vorhanden sind und etwa nach Gattungsbezeichnungen voneinander abgrenzbar sind.

Die Unterscheidung zwischen Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten und Schank- und Speisewirtschaften ohne Spielgeräte ist auch in der ökonomischen Lebenswirklichkeit gebräuchlich, wie gerade die bestehenden Gaststätten in Neuenburg am Rhein zeigen. Dort befinden sich in gehobenen Betrieben der „Full-Service-Gastronomie“ keine Spielgeräte, z.B. Gasthaus Adler, Stadthaus, Neuenburger Hof, Hotel Restaurant Krone, Steakhaus, Salmen, Hotel Restaurant Café Pension Anika, China-Restaurant Ngon-Ngon. Es gibt auch „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“, in denen sich keine Spielgeräte befinden. Dabei handelt es sich in Neuenburg am Rhein z.B. um folgende „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“: Bäckerei Heitzmann, Bäckerei Armbruster, Neuenburger Kebapstube. Der Ausschluss von solchen Schank- und Speisewirtschaften, die Spielgeräte haben, ist ein besonderes städtebauliches Anliegen der Stadt Neuenburg am Rhein. Er

rechtfertigt sich dadurch, dass aufgrund der Grenznähe zu Frankreich ein besonderer Ansiedlungsdruck gerade von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten besteht. Bei diesen Betrieben geht es häufig nicht in erster Linie um die Bewirtung, sondern um das Bespielen von Spielgeräten.

Außerdem verfolgt der Bebauungsplan das Ziel der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Zur Sicherung der Planung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“ ist es erforderlich, eine Verlängerung der Veränderungssperre nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans deckungsgleich und ergibt sich aus dem der Vorlage zur Einladung beigefügten Lageplan (siehe Anlage 6 zur Niederschrift) vom 12.04.2021.

Es liegt auch ein Sicherungsbedürfnis vor. Zwar sind derzeit für die im Plangebiet liegenden Grundstücke keine förmlichen Anträge auf Nutzungsänderung anhängig, die den Planungszielen widersprechen. Aufgrund des starken Ansiedlungsdrucks ist jedoch zu erwarten, dass jederzeit Anträge auf Nutzungsänderung insbesondere für Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten eingereicht werden, die den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans „Freudenberg“ widersprechen. Daher ist der Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele erforderlich.

Die der Vorlage zur Einladung beigefügte Satzung (siehe Anlage 7 zur Niederschrift) ist zu beschließen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den beigefügten Entwurf der Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“, Gemarkung Neuenburg; als Satzung zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den der Niederschrift beigefügten Entwurf der Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“, Gemarkung Neuenburg; als Satzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Vorlage: 068/2023

I. Sachvortrag

Zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- wurden folgende Bauanträge mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:
    - Akazienweg, Flst. Nr. 1271/1, Gemarkung Zienken
    - Hügelheimer Straße, Flst. Nr. 58, Gemarkung Zienken
    - Eichenweg, Flst. Nr. 1619, Gemarkung Zienken
- wurden folgende Bauanträge eingereicht:
    - Am Altrhein, Flst. Nr. 4032, Gemarkung Neuenburg
    - Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3067, Gemarkung Neuenburg
    - Rathausplatz, Flst. Nr. 4279/2, Gemarkung Neuenburg
    - Rheinwaldstraße, Flst. Nrn. 3121 + 5750, Gemarkung Neuenburg

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen.

III. Beschluss

Die Beschlussanträge mit den dazugehörigen Beschlüssen können den nachfolgenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

14.1. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Akazienweg, Flst. Nr. 1271/1, Gemarkung Zienken
Vorlage: 063/2023

I. Sachvortrag

Grundstück:	
Flst. Nr.	1271/1
Gemarkung	Zienken
Straße	Akazienweg
Bebauungsplan:	„Obere Rieße“
Bauvorhaben:	Neubau eines Carports Flachdach begrünt
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor
Ausnahmen/Befreiungen:	nicht eingehalten: -der Carport liegt in einem Bereich, der als private Grünfläche ausgewiesen ist. Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2020. Die Baugenehmigung wurde bereits erteilt. Nun wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben anders ausgeführt wurde, wie es ursprünglich genehmigt wurde.

Das Carport wurde nicht wie geplant aus Holz errichtet, sondern überwiegend aus Beton. Daher ist erneut ein Antrag notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung zuzustimmen. Als Ausgleich sind vier standortheimische Gehölze zu pflanzen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung zu. Als Ausgleich sind vier standortheimische Gehölze zu pflanzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.2. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hügelheimer Straße, Flst. Nr. 58, Gemarkung Zienken
Vorlage: 065/2023

I. Sachvortrag

Grundstück:	
Flst. Nr.	58
Gemarkung	Zienken
Straße	Hügelheimer Straße
Bebauungsplan:	„Zienken – Unterm Dorf I“ Satteldach, DN: 35-45 °
Bauvorhaben:	Neubau einer Doppelhaushälfte mit drei Wohneinheiten Satteldach, DN: 45°
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor
Ausnahmen/Befreiungen:	nicht eingehalten: -Dachform/Dachneigung Vorbau: Flachdach anstatt Satteldach mit 35-45° nicht eingehalten: -überbaubare Grundstücksfläche Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen ca. 18 m² im Osten, ca. 4,8 m² im Norden und 5 m² im Süden. Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 23.01.2023. Es wurde eine Ausnahme hinsichtlich der Überschreitung im Norden und Süden und eine Befreiung hinsichtlich der Überschreitung im Osten erteilt, da hier das Baulandmobilisierungsgesetz angewendet werden kann, welches erweiterte Befreiungsmöglichkeiten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes schafft.

Eine Befreiung hinsichtlich der nicht eingehaltenen Dachform der Erker wurde ebenfalls erteilt.

Hier wurde allerdings davon ausgegangen, dass es sich bei der Überschreitung der Baugrenze im Norden und im Süden um Erker handelt. Entgegen den Angaben in den Bauvorlagen hat uns das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nun aber darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um Erker, sondern um Vorbauten handelt. Die Überschreitung stellt daher keine Ausnahme, sondern eine Befreiung dar.

Das Bauvorhaben wurde außerdem hinsichtlich der Anordnung der Stellplätze umgeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, den Befreiungen zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.3. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Eichenweg, Flst. Nr. 1619, Gemarkung Zienken
Vorlage: 062/2023

I. Sachvortrag

Grundstück:	
Flst. Nr.	1619
Gemarkung	Zienken
Straße	Eichenweg
Bebauungsplan:	„Obere Rieße II“ Garagen sind außerhalb des Baufensters unter Berücksichtigung von städtebaulich-gestalterischen, verkehrlichen und gesundheitlich-nachbarlichen Gesichtspunkten als Ausnahme zulässig. Giebel- und Walmdächer mit 20-40° Für das Leitungsrecht der Schmutzwasserkanalisation ist ein Streifen von mind. 4 m Breite von jeder Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
Bauvorhaben:	Neubau eines Carports Flachdach DN: 2°
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor
Ausnahmen/Befreiungen:	nicht eingehalten: -Dachform/Dachneigung: Flachdach (2°) anstatt Giebel- und Walmdach mit 20-40° nicht eingehalten: -überbaubare Grundstücksfläche Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen ca. 40 m² (kompletter Carport). Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

II. Beschlussantrag

Da die Schmutz- und Trinkwasserleitungen nicht überbaut werden dürfen, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.4. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Am Altrhein, Flst. Nr. 4032, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 073/2023

I. Sachvortrag

Grundstück:	
Flst. Nr.	4032
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Am Altrhein
Bebauungsplan:	Kein Bebauungsplan. Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt. Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“
Bauvorhaben:	Umnutzung und Umbau Büro zu Umkleidekabinen Damen und Herren
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen und die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und erteilt die sanierungsrechtliche Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.5. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3067, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 061/2023

I. Sachvortrag

Grundstück:	
Flst. Nr.	3067
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Otto-Hahn-Straße
Bebauungsplan:	„Innere Basleren“
Bauvorhaben:	Umnutzung von 4 Pkw-Stellplätzen zu Abstellflächen für Entsorgungscontainer und Errichtung einer 3 m hohen Werbestele
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Bei den Stellplätzen, die durch das Aufstellen des Entsorgungscontainers entfallen, handelt es nicht um baurechtlich erforderliche Stellplätze, da mehr Stellplätze nachgewiesen wurden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.6. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rathausplatz, Flst. Nr. 4279/2, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 071/2023

Stadträtin Iris Buck zeigt Befangenheit an und begibt sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt sie nicht teil.

I. Sachvortrag

Grundstück:	
Flst. Nr.	4279/2
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Rathausplatz
Bebauungsplan:	„Ortsmitte II“
	Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung im EG: Umbau Lager zu Büro- und Besprechungsraum
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen und die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und erteilt die sanierungsrechtliche Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.7. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rheinwaldstraße, Flst. Nrn. 3121 + 5750, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 077/2023

I. Sachvortrag

Grundstücke:	
Flst. Nrn.	3121 + 5750
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Rheinwaldstraße
Bebauungsplan:	„Äußerer Bleichegrund I“
Bauvorhaben:	Änderung der Brandabschnitte, Einbau einer Rauch-/Wärmeabzugsanlage in Halle 5, 6, 7, 8 und 11, Einbau Büro in Halle 8 und 11
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende: Der Schriftführer: Die Gemeinderäte: